Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung.

Die Kommission des Nationalrates für die Vorlage betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung schlägt folgende Abänderungen und Ergänzungen der bundesrätlichen Anträge vor. Der erste Artikel soll im Eingang lauten: Art. 1. Der Bund richtet den Kantonen für die vorschriftsgemäß und vom Bundesrat anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Beiträge aus: *a* bis *d* nach Vorlage des Bundesrates. Sodann soll folgender Zusatz eingeschaltet werden: Der Bund entrichtet diese Beiträge auch für die Kosten notwendiger Ergänzungen solcher Vermessungswerke, die schon am 1. Januar 1907 bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen für die neue Vermessung entsprechen. Endlich beantragt die Kommission neu folgenden Artikel 1 bis: Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung der nach seinen Vorschriften angestellten Nachprüfungsgeometer einen Beitrag von 20 %. Für die Artikel 2 bis 5 empfiehlt die Kommission die Fassung des Bundesrates.

Literatur.

Der Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik pro 1910, Stuttgart bei K. Wittwer, sei, unter Hinweis auf die im Jahrgang 1908 d. Z. erschienene Besprechung, unsern Lesern als unentbehrliches Nachschlagebuch empfohlen. Form und Inhalt haben sich nur wenig geändert. Im Anhang bringt Herr Prof. C. Müller von der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf wieder seine Übersicht über „Neues aus dem Gebiete des Vermessungswesens“, eine Arbeit, in der trotz ihres kleinen Umfanges eine außerordentliche Summe von Fleiß und Sachkenntnis in sorgfältiger Auswahl niedergelegt ist. Die wiederholte Erwähnung unserer bescheidenen Zeitschrift sei ihm besonders verdankt. *St.*

Über die Ausführung der technischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen und Feldbereinigungen

von D. Fehr, Stadtgeometer, Chef des Vermessungsamtes der Stadt Zürich. Verlag von K. J. Wyß, Bern.

Der Verfasser dieses Buches und auch das Buch selbst sind dem größeren Teile unserer Leser alte, liebe Bekannte, so daß es als unnötig erscheinen möchte, mehr als das Erscheinen dieser neuen,